# Schweizerischer Verband
# Eisenbahn-Amateur

## Anlagenreglement

Vermögensverwaltung

Der Finanzchef ist im Rahmen der Unterschriftenregelung vollumfänglich autorisiert, das Vereinsvermögen zu verwalten, anzulegen und den Banken entsprechende Instruktionen zu erteilen. Es dürfen Wertschriftenanlagen in Aktien, Obligationen, strukturierten Produkten/derivativen Instrumenten und Geldmarktinstrumenten getätigt werden.

Die Vermögensverwaltung soll weder durch Bandbreiten der Anlagenklassen, Währungen oder Anlageinstrumenten eingeschränkt werden. Margenpflichtige Geschäfte dürfen nicht eingegangen werden. Zur Überbrückung von kurzfristigen Finanzengpässen kann auf den bestehenden Lombard-Kredit zurückgegriffen werden.

Delegation

Kommt der Finanzchef oder der Verbandsvorstand zum Schluss, dass die Vermögensverwaltung durch die eigenen Organe nicht mehr besorgt werden kann, ist der Depot-führenden Bank, bzw. die Vermögensverwaltungsfirma, ein Vermögensverwaltungsmandat zu erteilen, das sich an den BVG-Anlagerichtlinien orientiert. Dieses Mandat wird vom Verbandsvorstand bearbeitet und abgesegnet.

Information

Der Finanzchef informiert den SVEA-Verbandsvorstand regelmässig über die Entwicklung der Wertschriftenanlagen, in dringenden Fällen die Finanzkommission.

21.03.2019